

Voraussetzungen für die Construction des fortgesetzten Verbrechens auch bei den Desraudationen ganz die nämlichen, wie bei allen übrigen Delicten. Durch diese unrichtigen Rechtsauffassungen aber hat sich das Urtheil die Mög-

lichkeit entzogen, die Behauptung des Angeklagten, es dürfe vorliegend nur ein fortgesetztes Verbrechen angenommen werden, strafrechtlich zutreffend zu würdigen.

Verkehr mit dem Auslande.

Bundesstaaten von Nordamerika. Zolltarifentscheidungen des Schatzamtes.

(Schluß.)

7826. Flocklein, in zweidrähtigen gezwirnten Fäden, welche zu Stickereien und sonstigen Phantasiearbeiten verwendet werden, ist nicht als Garn (Zolltarif 35 p.C. vom Werth) anzusehen, sondern unterliegt als Zwirn einem Zoll von 40 p.C. vom Werth.

7828. Mohnsaat fällt unter die „Deltämereien“ und unterliegt als solche einem Zoll von 1/4 Cent für das Pfund.

7829. Fässer von Eisenblech mit hölzernen Böden, in welchen Cement eingeht, sind zollfrei zu lassen.

7831. Medaillons und Ornamente aus einer Komposition von Holz, Sägemehl und Leim, welche in der Weise gesertigt werden, daß die Masse in Formen gepreßt und auf die dadurch entstehenden erhabenen Verzierungen ein dünnes Holzfournier gepreßt wird, unterliegen als Holzwaren einem Zoll von 35 p.C. vom Werth.

7832. Oryd-Perlen auf schwachem Eisendraht aufgezogen und in die Form von Armbändern gebracht, sind, da der Artikel wegen der Biegsamkeit des Drahtes und wegen der Art und Weise der Fertigung zur Verwendung als Armbänder nicht geeignet ist, nicht als Juwelierarbeiten anzusehen, sondern unterliegen einem Zoll von 50 p.C. vom Werth.

7833. Christbaumverzierungen, bestehend in Thieren, Pfeifen, Fischen &c. aus Goldpapier, unterliegen als Kinderspielwaren einem Zoll von 35 p.C. vom Werth.

7860. Abfälle von Tuchwolle, welche auf der Weide nach Ablauf des Winters aufgelesen sind, sowie solche von verendeten Schafen &c. unterliegen, da sie nicht zu den Zwecken, zu welchen Wolle gewöhnlich Verwendung findet, taugen und nach der Wäsche nur zum Aufsaugen des Schmieröls auf den Eisenbahnwagen-Achsen dienen können, als Abfallwolle einem Zoll von 10 Cents für das Pfund.

7868. Ungegohrener Traubensaft ist als Wein zu verzollen.

7869. Achatsteine mit einer Schraube von Eisen zur Verzierung von Schirmstöcken unterliegen als „Waaren, theilweise von Eisen“ einem Zoll von 45 p.C. vom Werth.

7877. Schirm-Stahldraht, bestehend in dünnen, flachen Stahlstreifen von etwa 1/4 Zoll Breite, welche aus einem Walzprozeß hervorgehen, unterliegt, da er eine weitere Bearbeitung erfahren hat, wodurch sein Charakter als Draht verloren gegangen ist, als nicht besonders aufgeführter Stahl einem Zoll von 45 p.C. vom Werth.

7878. Ketten aus Messingkugeln, zum Theil lackirt, sind, obwohl sie zur Fertigung von vergoldeten Juwelierarbeiten Verwendung finden, nicht als Juwelierwaren anzusehen, sondern unterliegen einem Zoll von 45 p.C. vom Werth.

7886. Zündholzschachteln — sowohl solche mit Sandpapier &c. für gewöhnliche Streichhölzer, wie solche mit Reibmasse für Sicherheitszündhölzer —, unterliegen, da die Vorrichtung zur Entzündung der Hölzchen mit dem Transport der Waare nichts zu schaffen hat, einem Zoll von 100 p.C. vom Werth.

7894. Brüssel-Teppiche, in welchen ein Theil der Fäden aufgeschnitten ist, um gewisse Zeichnungen hervorzubringen (Imitation von Wilton-Teppichen), sind als Brüsselteppiche mit 30 Cents für das Quadrat-Yard und 30 p.C. vom Werth zu verzollen.

7895. Sogenannte Haarperlen (Knöpfchen) bestehend in kleinen Wollenkugeln, welche durchlocht und mit einem Pelz von Wolle oder Haar bedeckt sind und als Besatz von Hüten,

Mänteln und Kleidern Verwendung finden, sind als „Perlen“ mit 50 p.C. vom Werth zu verzollen.

7897. „Ferro-China Bisler“ ein alkoholhaltiges Patentpräparat, dem Anschein nach Eisen und Chinin als Hauptarzneistoffe enthaltend, unterliegt dem Zoll für alkoholhaltige medizinische Präparate (50 Cents für das Pfund).

7900. Kleine Metall-Bleistifte in Form von Pferde-schenkeln &c., an deren einem Ende sich ein Ring befindet, so daß sie an Uhrketten als Verloquen befestigt werden können, unterliegen als Juwelierwaren einem Zoll von 45 p.C. vom Werth.

7907. Haarstreifen, je zwei von gleicher Breite und Länge mittelst Baumwollenfaden zusammengebunden, unterliegen, da sie hierdurch ihren Charakter als Streifen verloren haben, als Waaren, deren Hauptbestandtheil dem Werthe nach Haar ist, einem Zoll von 30 p.C. vom Werth.

7909. Asphalt, welcher zur Erleichterung des Transports in Blöcken geformt ist, genießt als „roher Asphalt“ Zollfreiheit.

7912. Filz aus Wolle und verfilztem Haar unterliegt als Waare ganz oder theilweise aus Wolle einem Zoll von 35 Cts. für das Pfund und 35 p.C. vom Werth.

7913. Die zollfreie Einfuhr von Trommeln oder Fässern zum Zwecke der Ausfuhr Amerikanischer Produkte ist nicht gestattet.

7918. Hervia Maté in kleinen Päckchen mit Heilanpreisung unterliegt als „Patentartikel“ einem Zoll von 50 p.C. vom Werth.

7921. Spatel, Gabeln, Nutzpinke, Butter-, Küchen- &c. Messer aus Neufilber und zum Verfilbern fertig vorgerichtet, sind nicht als Messerschmiedewaren anzusehen, sondern als Metallwaren zu verzollen.

7923. Autographen-Albums sind nicht als unbeschriebene Bücher, sondern nach ihrem Hauptbestandtheil zu verzollen.

7937. Toluidin unterliegt als Steinkohlentheer-Präparat einem Zoll von 20 p.C. vom Werth.

7945. Zusammenlegbare Maße, bestehend aus dünnen Holzstäben, welche vermittelst Stahlstifte und Messingcharniere an einander befestigt sind, unterliegen, da die Stahl- und Messingzuthaten sowohl in dem Werthe nach als in der Konstruktion von hervorragender Bedeutung sind, als Waaren, theilweise aus Metall, einem Zoll von 45 p.C. vom Werth.

7946. Porzellan-Gier, wie solche von den Landleuten gewöhnlich als Nest-Gier verwendet werden, sind nicht als Spielwaren anzusehen, sondern unterliegen als Porzellanwaren einem Zoll von 55 p.C. vom Werth.

7948. Verzierungen aus einer Komposition von Papiermasse, Leim und Kalk, Leim dem Werthe nach der Hauptbestandtheil, unterliegen als nicht besonders aufgeführte Waaren einem Zoll von 20 p.C. vom Werth.

Rußland.

Änderungen im finnischen Tarif.

Gemäß Kaiserlicher Verordnung vom 19. Mai d. J. erleidet der Zolltarif für das Großfürstenthum Finnland vom 1. Juni d. J. ab die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Änderungen. Zu demselben Zeitpunkt hört die durch verschiedene Verordnungen für verschiedene Schiffsausrüstungsgegenstände, sowie Rohwaren und Arbeitsgeräthe für den Bedarf der mechanischen Werkstätten und der Eisenwerke nachgegebene zollfreie Ausfuhr vom Auslande auf, jedoch mit der Maßgabe, daß für Segelschiffe von Holz, auf Holz- oder